

Satzung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Oberaudorf (Marktsatzung)

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Oberaudorf veranstalteten Jahrmärkte.
- (2) Die Gemeinde Oberaudorf betreibt die Märkte als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.
- (3) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen eingeschränkt.

§ 2 Zeitpunkt und Ort der Märkte

- (1) Die Jahrmärkte finden statt
 - a) am ersten Sonntag im Mai (Frühjahrsmarkt),
 - b) am zweiten Sonntag im Oktober (Herbstmarkt).
- (2) Die Märkte beginnen um 6.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (3) Die Märkte finden in der Ortsmitte, insbesondere im Bereich Rosenheimer Straße, Bad-Trißl-Straße, Wildbarrenstraße, Carl-Hagen-Straße, Oberfeldweg und Rathausplatz statt.

§ 3 Gegenstand der Märkte

- (1) Jahrmärkte sind Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss bedarf der besonderen gaststättenrechtlichen Gestattung der Gemeinde Oberaudorf.
- (2) Nicht feilgehalten werden dürfen
 - a) Gegenstände, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen,
 - b) feuergefährliche und explosive Waren
 - c) Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen
 - d) lebende Tiere
 - f) Sonstige Gegenstände, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen
- (3) Spiele mit Gewinnmöglichkeit und Schaustellungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Oberaudorf

§ 4 Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten als Händler tätig sein will, bedarf der schriftlichen oder mündlichen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe des genauen Warenangebotes und des Flächenbedarfs (inklusive Vorbauten) einzureichen.
- (4) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle oder elektronisch abgewickelt werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde Oberaudorf innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb vorgenannter Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bewerberauswahl erfolgt nach sachlichen Kriterien, um ein möglichst vielseitiges Warenangebot zu erhalten und die Attraktivität der Veranstaltung zu sichern.
- (2) Gibt es mehr Bewerber als vorhandene Standflächen bestimmt sich die Auswahl nach
 - a) dem Leistungs- und Warenangebot,
 - b) der Attraktivität des Standes,
 - c) dem Platzbedarf,
 - d) dem Zeitpunkt der Anmeldung,
 - e) der Bewährung bei vorausgegangenen Märkten.
- (3) Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden,
 - a) wer bei vorhergehenden Märkten die Marktgebühren nicht bezahlt hat,
 - b) wer bei vorhergehenden Märkten trotz Zulassung nicht erschienen ist,
 - c) wer gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung verstoßen hat,
 - d) wer gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - e) wer den Antrag nicht fristgerecht einreicht.
- (4) Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz um 08.00 Uhr am Markttag nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
 - c) gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung, Auflagen oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wurde,
 - d) die Standgröße oder das Warenangebot wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die Marktgebühr am Markttag nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wird,
 - f) nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Zulassungsversagung rechtfertigen würden.
- (5) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch einen Beauftragten der Gemeinde Oberaudorf nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen (Marktmeister).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Marktbereich ist mit Ausnahme von speziellen Verkaufsfahrzeugen nicht zulässig.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Verkauf erfolgt von Ständen und Einrichtungen, die von den Marktkaufleuten selber zu stellen sind. Sie müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein und sind standhaft und unfallsicher aufzustellen. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Marktes einfügen. Die Stände und Einrichtungen müssen den Anforderungen der Lebensmittelhygiene und des Brandschutzes entsprechend beschaffen sein. Das gilt besonders für .Beleuchtungen und Feuerstellen (z.B. Brat- und Grillgeräte).
- (2) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter über dem Erdboden angebracht sein. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
- (3) Warenständer, Tische oder Sitzgelegenheiten dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche aufgestellt werden.
- (4) Für Einsatzfahrzeuge müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 Meter Breite und 4 Meter Höhe freigehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in die Rettungsgasse hineinreichen.
- (5) Der Standinhaber muss am Verkaufsstand mindestens den Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Form anbringen.

§ 8 Sicherheit und Ordnung

Die Markthändler haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig

- a) Waren im Umherziehen oder durch Ausrufen und Anpreisen anzubieten,
- b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
- c) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und ähnliche Gegenstände zu verteilen,
- d) Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
- e) Waren feilzubieten, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind.

§ 9 Reinhaltung

Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit und gefahrlose Benutzbarkeit des ihm überlassenen Standplatzes sowie der angrenzenden Durchgänge verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbieter die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen zu hinterlassen. Abfälle sind selbständig zu entsorgen.

§ 10 Haftung

Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er stellt die Gemeinde Oberaudorf von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Markthändler die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig geräumt werden muss.

§ 10 a Ausnahmen für den Einzelfall

Die Gemeinde Oberaudorf kann im Einzelfall aus wichtigem Grund Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung vorsehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 Waren vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr feilhält oder verkauft,
 - b) entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilhält oder verkauft,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zulassung Waren feilhält oder verkauft,
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht räumt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 den zugewiesenen Platz wechselt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf dem Standplatz abstellt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 andere durch Verkaufseinrichtungen beeinträchtigt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände außerhalb der Verkaufsfläche platziert,
 - i) entgegen § 7 Abs. 4 die Fahrgasse nicht freihält,
 - j) entgegen § 7 Abs. 5 die Kennzeichnung unterlässt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a-e das Marktgelände nutzt,
 - l) entgegen § 9 den Standplatz nicht sauber hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme an Jahrmärkten und über die Entrichtung von Stand- und Platzgebühren vom 01.12.1949 der Gemeinde Oberaudorf außer Kraft.

Oberaudorf, 05.11.2014

Gemeinde Oberaudorf

Wildgruber
Erster Bürgermeister